



Va. 53.







**Kurz = gefasste
DEMONSTRATION,**

^{Worinnen,}
Daß des minder-jährigen

Herz Herzogen

^{Du Pfalz = Sulzbach}
Hoch = Fürstlichen Durchleucht

^{Sowohl /}
Als Ihrer dormalen Regierender
Thur = Fürstlichen Durchleucht

^{Du Pfalz,}
Dreyen Frauen Prinzessinnen
Undel = Töchtern

In denen Süllich, Berg, Sleve, Markt, Ravenspurg,
auch übrigen zugehörigen Landen ein ohnwietersprechliches Pöls- und
respective Compossessions-Recht best-gegründet gebühre / mithin hiergegen / er-
wehnte beyde Erstere Lande / nachdem in Gottes Handen stehenden Ableben

Söchst = gedacht = Thro

Thurfürstl. Durchleucht

Mit eigen-mächtigen Gewaltthätigkeiten anzufallen,
keines Weeges zu rechtfertigen seye / ic. ic.

Allen ohnpartheyischen Gemüthern Sonnen-klar
vor Augen geleyet wird.



DEMONSTRATION

von der

Universität

zu Halle

am 14. April

KOENIG FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

an die

Universität

zu Halle

am 14. April





S In Seiten des Königlich-Preussischen Hofes wird immerfort fast aller Orten vorgegeben / und hat es sonderbar der Königlich-Preussische Minister im Haag Herr Luiscius, daselbst auf eine einiger massen scheinbare Art vorzubilden / sich alle Mühe gegeben / ob wolte des minderjährigen Herrn Herzogen zu Pfalz- Sulzbach Hochfürslicher Durchleucht so wenig / als Ihrer dermalen Regierender Chur-Fürslicher Durchleucht zu Pfalz dreyen Frauen Prinzessinnen Enckel Töchtern / an denen Gütlich- und Bergischen- auch übrigen zugehörigen Landen einiges Possessions-Recht gebühren / dahero Seine Königl. Majestät in Preussen / in Kraft ihres dermalen so hoch anrühmenden Compessions-Rechtens nach dem in Gottes Handen stehenden Ableben jetzt höchst-gedachter Ihrer Chur-Fürslicher Durchleucht / sich selbst ohne vorhergehende Reichs-Richterliche Erkenntnuß in die Gütlich- und Bergische Lande einzusetzen / und des Endes sich der von dem Allerhöchsten Gott Seiner Königl. Majestät verliehener Macht gegen männlichen zu gebrauchen allerdings befürget / und dieses denen Teutschen Reichs-Grund-Gesäßen eben-der gemäß / als zuwider seye.

Wie irrig nun Seiner Königl. Majestät in Preussen vorerwehnte samtllich- vermeintliche Grund-Gesäße beygebracht worden / und was Gestalt dergleiche gewaltthätige Bezeugung / und annoch weit mehr deren zu seiner Zeit unternehmende Vollstreckung schnur-grad gegen des Reichs-Fundamentalsatzungen lauffe / solches wird ein jedes diese höchst-wichtige
Sach

Sach mit ohnparttheyischen Augen an- und einsehendes Gemüth aus folgenden / in der Geschicht sowohl / als denen Rechten fest gegründeten Umständen / ohnschwer ermessen.

- N. 1.** Erstens: ergibt sich aus anliegendem / gleich nach dem im Jahr 1609. erfolgtem Tods-Fall des letzteren Herzogen Johann Wilhelm zu Göllich / Cleve und Berg von dem damaligen Chur- Fürsten Johann Sigmund zu Brandenburg / und der Herzogin Anna zu Pfalz- Neuburg geborner Stamm- Erbin zu Göllich / Cleve und Berg / und Ihrer beyderseitigen darinnen benennnten Gewalt- Haberen gemeinsamlich in öffentlichen Druck gebrachten / und auf Ihrer Chur- Fürstlichen Durchleucht zu Pfalz zu eines jeden Unterrichtung neuerlich aufgesetzten Manifest gang deutlich / daß höchstgemelter Chur- Fürst Johann Sigmund zu Brandenburg hoch- besagte Herzogin Annam für eine rechtmäßige Mit- Besitzerin und Erbin der Göllich- Cleve- Berg- Marck- Ravenspergischer- auch übriger zugehöriger Landen / mit ausdrücklicher Beyseitsetz- und Aufhebung der von einem und anderen Theil ratione präventionis in apprehensâ possessione gemachter Einwendung / oft wiederholter auf das Feyerlichste anerkennet / dafür öffentlich erkläret / Ihre der Frau Herzogin Annæ Sohn Herzog Wolfgang Wilhelm zu Pfalz- Neuburg / als Ihr Gewalt- Haber / und in ihrem Nahmen sothanen Mit- Besitz mit dem derzeitigen Chur- Brandenburgischen Bevollmächtigten Marggrafen Ernst zu Brandenburg / mit zusammen gesetzten Kräften und Rath- Schlägen behauptet / und gemeinschaftlich fortgeführt habe / welche von der Herzogin Anna erworben- und von Chur- Brandenburgischer Seiten selbst nicht nur solennissimè anerkennt- sondern auch gegen männlichen auf das nachdrücklichste verfochtene Mit- Besitz gerechtfame / allen ohnstrittigen Rechten nach / auf Ihr / der Frau Herzogin sämtliche Fürstliche Eheliche Söhne / solglich auch Ihren Zweyt- gebornen Sohn Herzogen August / wovon hoch- gedachten minderjährigen Herrn Herzogen zu Pfalz- Sulzbach Hoch- Fürstliche Durchleucht nach Anlaß hiebey verwahrten Schematis Genealogici ohnstrittig abstammen / miterwachsen / und in beyden / nemlich denen Pfalz- Neuburgischen und Pfalz- Sulzbachischen Linien der Gestalt eingewurfelt und fortgepflan-

gerflanget worden ist / daß die Erstgebohrne Linie / nemlich die Pfalz-Neuburgische durch die von selbiger folgendes mit dem Chur-Haus Brandenburg / in Betracht desselben jederzeitiger Übermacht / und durch solche öfters ausgeübter Beeinträchtigungen / folglich aus blosser Lieb für den allgemeinen Ruhe-Stand verschiedentlich errichtete Verträge der Zweytgebohrnen / nemlich der Pfalz-Sulzbachischer Linien / welche daran nicht den mindesten Theil genommen / sondern sothane Verträge viel mehr in- und ausserhalb Gerichts zu ohnbekränkter Beybehaltung ihrer Possessorial- und Petitorial Gerechtsame öffentlich widersprochen hat / an Ihrem auf selbige von der gemeinsamen Stamm-Mutter hochgedachter Frauen Herzoginnen Anna zugleich vererbten / von Chur-Brandenburgischer Seiten Feyerlichst eingestandenen / auch durch öffentlichen Druck erklärten / und verthätigten Primordial-Mit-Besitz-Recht / nicht das mindeste Nachtheil zuziehen / noch einiger massen fräncken / vielweniger entziehen können ;

Woraus sich der Schluß von selbstem machet / daß nach sich ereignendem Abgang des Erstgebohrnen Pfalz-Neuburgischen / der Zweytgebohrne Pfalz-Sulzbachische Manns-Stamm seine primordialiter mit-erlangtes Possessions-Gerechtsame fortzuführen / mit Bestand und ohntwidersprechlich berechtigt seye / und darinnen von des Königs in Preussen Majestät / bis daran in der Haupt-Sache ein ordentlicher Richterlicher Spruch erfolget seyn wird / auf keine Weis / am allermindesten aber mit der überwiegenden Königlich-Preussischer gewafneten Hand gestöhret / oder beeinträchtigt werden könne. Als viel

Zweytens : die Hoch-ermelten Chur-Fürstlichen Stamm-Erbinnen und Enckel Töchtern ins besonder zukommende Possessorial-Gerechtsame anreicht ; desfalls ist nebst dem / was in denen von Seiten des Chur-und Fürstlich-Pfälzischen Hauses vor etlichen wenigen Jahren in Druck gegebenen Deductionen Hochgedachten Prinzessinnen zum Vortheil / bevorab in possessorio aus dem Erb-Vergleich vom Jahr 1666. / und denen darinnen oft wiederholten Wörtern : **Beiderseitigen Descendenten** : mit ohnumstößlichem Grund an- und ausgeführt

worden / und gegen das sein ganzes Recht in der dem Weiblichen Geschlecht in denen so genannten Jülichischen Successions-Ländern zustehen sollender Erbfolgs-Fähigkeit gründende Königliche Preussische Haus vorzüglich Statt haben muß / aus neben gehendem Manifest wohl anzumerken / daß Chur-Fürst Johann Sigismund darinnen pag. 30. als einen ohnverwerflichen Rechts-Satz / gegen Ihro Kayserl. Majestät / als Obristen Lehen-Herrn / fest stelle / und mit verschiedenen / nach solchem Principio, bey denen Reichs-Gerichtern erdörtherten Präjudiciis in nachfolgenden paginis bestärcket : Hanc esse communem omnium Juris Consultorum sententiam, quod Hæres tam ex testamento, quam ab intestato, etiam in bonis feudalibus controversis nedum allodialibus habeat interdictum adipiscendæ possessionis, & præferatur non solum Domino aperturam asserenti, sed & omnibus aliis interesse prætendentibus, tametsi constet rem esse feudalem, & hæres sit fœmina, idque ad favorem hæredis, ut ad quem pertinet, bona feudalia, quæ defunctus possedit, vel Domino, vel Agnatis præstare & resarcire, si forte aliquo modo deteriorata aut planè perdita dolo aut culpa defuncti fuissent, imò non filias modò, sed & sorores, & ulterioris gradus fœminas immittendas vel conservandas esse in possessione, si pro se habeant habilitationem Principis, generalis est regula & norma in judicando observanda, ut tantisper in eà maneat, donec Adversarii non possidentes, probeant illam habilitationem non valere.

Idemque obtinet, si fœminæ fateantur quidem qualitatem feudi, dicant verò esse fœmininum, vel ejus qualitatis, ut ipsæ in iis vel solæ, vel pariter cum masculis, vel ex Investituræ tenore, vel ex consuetudine Patriæ, aut privilegio Principis, similive modo succedant.

Nachdem nun solches zu selbiger Zeit dem Hohen Chur-Haus Brandenburg recht gewesen ist / und dasselb sich fürnemlich durch diesen Rechts-Grund so geraume Zeit hindurch bey dem Besitz der Clevisch-Märck- und Ravensbergischer Länden gehandhabet hat. So erforderet auch die selbst redende natürliche Billigkeit / daß dieses Durchleuchtigste Chur- und nunmehrö Königliche Haus sothane Grund-vest auch gegen sich gelten

ten lassen müsse / und dasselbe die Chur-Fürstliche Frauen Prinz-
 fessinnen Enckel Töchtere / wann auch der Fürstlich-Pfalz-Sulz-
 bachischer Manns-Stamm ganz erloschen / oder desselben Ge-
 rechtsame in Possessorio gar nicht gegründet wären / von dem
 Besitz der Gütlich- und Bergischer-Forst übriger zugehöriger Lan-
 den nicht mit dem mindesten Schatten einigen standhaften Rech-
 tens vertringen können : welchem nach

Drittens : einem jeden ohneingenommenen Gemüt klar in
 die Augen fallet / daß all dasjenige / was Königlich-Preussi-
 scher Seits wider so deutliche / durch eigene öffentliche Geständ-
 nuß und Erklärungen bestätigte Possessions-Rechten / durch die
 zur Hand habende übermacht gewaltthätig unternommen wer-
 den mögte / nach denen Ihrer Königl. Majestät in Preussen /
 als Chur-Fürsten und Besizeren so vieler stattlicher Reichs-Für-
 stentümer ohnverneinlich mit verbindenden Reichs-Gezägen /
 und besonders

Den Königlichen Land-Frieden de Anno 1495. §. 1.

Dessen Erklär- und Ordnung vom Jahr 1521. circa fi-
 nem Exordii allen Reichs-Abschieden / besonders vom Jahr
 1557. §. 69. 70. 71.

Den Westphälischen Friedens-Schluss art. XVII. §. 7.

In welchen letzteren klar und deutlich verkündiget wird /
 quod nulli omnino statuum Imperii liceat jus suum (also
 noch weniger bloße / und durch eigene öffentliche Geständ-
 nuß zernichtete Asserta) vi vel armis prosequi : sed si quid con-
 troversiae sive jam exortum sit, sive posthac incidere, unus-
 quisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis.
 Anderst nicht / als eine höchst-verpönte offenbare Störung
 des allgemeinen Ruhe-Stands und Friedens anzusehen / zu ach-
 ten / und selbigen mit der von Kayserlicher Majestät / und dem
 gesamtten Reich zusammen gesetzter Macht hinlänglich zu steue-
 ren seye : zumalen in dem Westphälischen Friedens-Schluss / in
 dessen reiffer Erwegung / und aus eben diesem Antrieb die heil-
 same Fürscheidung geschehen ist /

„ Ut Causa Juliacenſis Successionis, quia inter in-
 „ teressatos, nisi praeveneratur, magnas aliquando tur-
 „ bas in Imperio excitare posset, pace confecta ordina-

B

„ rio

„rio quoque processu coram Caesareâ Majestate, vel
 „amicabili compositione, vel alio legitimo modo sine
 „morâ dirimatur.

So weit es nun aus jetzt angeführten Stellen der Reichs-
 Grund- Gesäßen davon entfernt ist / daß des Königs in Preus-
 sen Majestät bey sich ergebendem obbedeuteten Fall / sich Ihrer
 Macht zu gebrauchen / und mit selbiger die Gällich- und Bergi-
 sche / Fort übrige Lande zu überziehen / Vermög der nemlichen
 Reichs- Satzungen berechtiget seyn sollen;

So getröstet- und zuversichtlich hoffen Ihre Chur- Fürst-
 liche Durchleucht zu Pfalz / daß sowohl Ihro Kayserl. Maje-
 stät / als sämtliche / die Gewehrung des Westphälischen Frie-
 dens- Schlusses zu leisten sich Feyerlichst verbundene- Fort alle
 übrige / die Beybehaltung des allgemeinen Ruhe- Stands zu
 Herzen ziehende Mächten einer Seits oberwehnte Königlich-
 Preussische / durch ihre eigene öffentlich- verkündigte Geständnuß
 zernichtete Ausstreuungen eines vorgeblichen- dem Fürstlichen
 Pfalz- Sulzbachischen Manns- Stammen / und die Chur-
 Fürstliche Frau Prinzessinnen Enckel Töchtere anmaßlich aus-
 schließen sollenden Compoffessions- Rechtens / als nichtig und
 ohnerfindlich anerkennen : anderer Seits hingegen / und zwar
 in Betracht so wohl des minderjährigen Herrn Herzogen zu
 Pfalz- Sulzbach Hoch- Fürstlicher Durchleucht / als derer
 Chur- Fürstlicher Stamm- Erbinnen und Enckel- Töchteren das
 von der gemeinsamen Stamm- Mutter Frau Herzogin Anna
 auf die Zweyt- gebohrne Pfalz- Sulzbachische Linie vererbte/
 Chur- Brandenburgischer Seits Feyerlichst eingestandene Mit-
 Besiß- Recht für ohnwiderspöchlich / und bestens gegründet ach-
 ten / und halten / Fort die von Königlich- Preussischer Seiten
 dawider vorhabende Gewaltthaten nicht nur bey derselben würck-
 licher Antringung mit hinreichiger Macht zu hintertreiben / son-
 deren denenselben in Zeiten / und zwar durch Ergreifung sol-
 cher vorsichtiger Versicherungs- Mittel vorzubiegen sich ent-
 schließen werden / wodurch des minderjährigen Herrn Herzog-
 en zu Pfalz- Sulzbach Hoch- Fürstliche Durchleucht so wohl /
 als die Chur- Fürstliche Prinzessinnen Enckel- Töchtere bey ihren
 ohnstreitigen / Chur- Brandenburgischer Seits so klar / als Feyer-
 lichst

licht eingestandenem Mit: Besitz: Recht von allen Reichs: Sa-
 hungs: widerigem Gewalt ohnangefochten / die Gewehr: Leistung
 des Westphälischen Friedens: Schlusses in ihrer gehöriger Kraft
 und Würkung / und die Teutsche: wie auch übrige benachbarte
 Landen in allgemeiner Ruhe und erwünschtem Frieden erhalten
 werden könne.

Es ist auch ohnlängst an verschiedenen Orten ein Impressum
 unter dem Nahmen: Correspondence entre deux amis l'un
 Prussien, & l'autre Espagnol, zum Vorschein gekommen / und
 von denen Königlich: Preussischen Ministris unter der Hand aus-
 getheilet worden / darinnen aber quoad petitorium; & quali-
 tatem feudalem der Göllich: Cleve: Berg: Marck: und Ravens-
 spergischer Landen so wohl / als auch ratione possessorii nichts
 enthalten / so nicht Theils durch den vor etlichen Jahren wieder
 in Druck gegebenen Lucium Veronesem, und Theils durch
 den Chur: Pfälzischer Seits im Jahr 1735. sub titulo: Soli-
 da defensio succinctæ deductionis: heraus gegebenen
 Druck / Fort die in hieby gehendem gemeinsamen Manifest dß-
 ters wiederholte eigene Chur: Brandenburgische Bekanntnuf-
 sen / und Feyerlichste Erklärungen seine vollständige Abfertigung
 in Übermaß erreicher / dahero man sich lediglich darauf bezogen
 haben will / dieses jedannoch anzumercken nöthig erachtet hat /
 daß / nachdem in der letzterer / in sothanem Impresso befindlicher
 des Preussischen Freunds Antwort / durch selbigen / die dermalige
 Chur: Fürstliche Frau Prinzessinnen Enckel: Töchter von dem
 Besitz und Erbfolg der Göllich: und Bergischer Landen / unter
 dem mit scheinbaren Farben angestrichenem Vorwandt anmaß-
 lich ausgeschloffen werden wollen / weisen man von Seiten des
 hohen Chur: Hauses Pfalz / wie auch des Fürstlichen Pfalz-
 Sulzbachischen Hauses jederzeit davor gehalten / und darinnen
 seine Haupt: Grund veste gesetzt habe / daß vorerwehnte gesamte
 Landen wahre und rechte Manns: Lehen / folglich das Weib-
 liche Geschlecht solche zu besitzen ohnfähig seye / dieses bey dem
 ersteren Anblick einigen Beyfall finden könnenden: wiewohl
 an sich ohnerheblichen Sages halber in reiffen Bedacht gezogen /
 und wohl unterschieden werden müsse / was Gestalten des Fürst-
 lich: Pfalz: Sulzbachischen Mann: Stammens: Gerechtfame
 mit

mit der Chur-Fürstlichen Frau Prinzessinnen Enckel-Töchter
Rechten nicht die geringste Gemeinschaft / sondern beyde ganz
besondere Gründe haben / mithin gar nicht zu vermischen seyen:
Dann Fürstlich-Pfalz-Sulzbachischer Mann-Stamm besiehet
annoeh darauf ohnabwendig / daß aus denen / in dem Lucio Ve-
ronenli breiter ausgeführten ohnumstößlichen Fundamentis die
Gülich-Slev-Berg-Marc- und Ravenspergische Landen wahr-
re und rechte Fürstliche Zahnen und Manns-Lehen seyen / mit-
hin selbigen in Verfolg / und nach deutlicher Maßgebung der
Kaiserlicher Habilitations-Privilegien nicht nur die Gülich- und
Bergische / sondern auch die Slev-Marc- und Ravenspergi-
sche Landen mit gänglicher Ausschließung des Königlich-Preuss-
sichen Hauses gebühren;

Die Chur-Fürstliche Frau Prinzessinnen Enckel-Töchter
seynd dem Fürstlich-Pfalz-Sulzbachischen Manns-Stammen/
in diesem seinem / mit dem andern keine Verknüpfung habenden
Recht etwas hinderliches in den Weeg zu legen nicht gemeinet /
behaupten aber NB. gegen das Königlich-Preussische Haus mit
sehr gutem Grund / daß / da durch den zwischen Chur-Brand-
enburg / und Weyland Ihres Ober-Groß-Vatteren Herzog-
en / und folgendes Chur-Fürsten Philipp Wilhelmen zu Pfalz
Durchleucht gestifteten Erb-Vergleich vom Jahr 1666. von
beyden hohen Pacifcenten / mit Vorbehalt der Kaiserlichen Ober-
Richterlicher Erkenntnuß in der Haupt-Sachen Feyerlichst
und verbindlichst beliebt worden / daß bis zu deren Erfolg die bey-
derseitige NB. Descendenten in dem Besiz und Genuß der /
einem jeden von denen hohen Pacifcenten durch sothanen Erb-Ver-
gleich zugewendeter Landen ganz ruhig und ohnbeeinträchtigt
verbleiben sollen; und dann unter dem in besagtem Erb-Ver-
gleich / ohne einige Ausnahm beständig gebrauchten Wort
Descendenten das Weibliche Geschlecht allen Rechten nach
begriffen seye / Hoch-gedachte Prinzessinnen aus diesem auf sie
mit erwachsenem Besiz und Genuß der Gülich- und Bergischer Lan-
den NB. von des Herren Mit-Pacifcenten Weyland Chur-Für-
sten Friederich Wilhelmen zu Brandenburg Durchleucht / Herren
Erb- und Nachfolgeren Seiner dermalen Regierender Könige-
licher Majestät in Preussen ohne vorbergehenden höchst-Reichs-
Richt-

Richterlichen Spruch mit einigem Zug um so weniger vertrieben und vertrungen werden können / als vorbedeuteter massen von des Königs in Preussen Majestät nach dero eigenen beständig geführten Principis das Weibliche Geschlecht zu der Erbfolg und dem Besitz der sämtlicher obgedachter Landen fähig gehalten wird / in dessen allen wohlbedachter Erwegung / und in Mit-Betracht der von höchst-gedachten Herrn Chur-Fürsten Philipp Wilhelm zu Pfalz Durchleucht in Majo 1666. dero zu Stiftung des in folgendem Septembri selbigen Jahrs geschlossenen Erb-Vergleichs ertheilter Vermög hiebey verwahrten Auszugs auf beyderseitige Leibs-Erben und Descendenten gerichteter / folgsam den wahrhaften Sinn und Meinung klar vor Augen legender Instruction, denen Chur-Fürstlichen Frau Prinzessinnen Enckel-Töchtern das von ihnen aus mehrgedachtem / von Weyland Kayseren Leopoldi des Ersteren Majestät bestätigten / folglich inter Pacifcentes, eorumque Descendentis die Kayserliche Manutenenz wenigstens in Summarissimo nach sich ziehenden Erb-Vergleich NB. gegen das mit-pacificrende Chur-Brandenburgische nunmehrö Königlich-Preussische Haus / erworbenes Recht / durch die von dem Verfasseren obgedachter Antwort gegen diesen so klaren Sinn dem Wort Descendenten angehängte eigenhirnige Ausdeutung keines Weegs entzogen werden mag / sonderen hierüber allenfalls man Königlich-Preussischer Seits diesferhalb nachzugeben nicht gemeinet seyn solte / gleichmässig ein höchst-Reichs-Richterlicher Spruch erforderet wird / mithin all dasjenige / was ohne solchen abzuwarten / von Königlich-Preussischer Seiten gewaltthätig unternommen werden wolte / nach deutlicher Verordnung vorangezogener und mehr anderer des Reichs-Grund-Gesäzen als offenbare Friedens-Störungen geachtet / und geandert werden müssen.

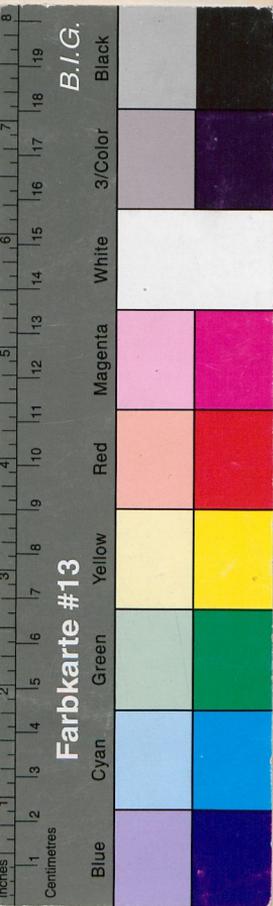


S Ng 2360.
fo

VED 17

ME





80 1-4 100

18.

Kurz = gefasste
DEMONSTRATION,

^{Worinnen,}
Daß des minder-jährigen
Herzogs

^{Du Pfalz = Gulzbach}
Hoch = Fürstlichen Durchleucht

^{Sowohl /}
Als Ihrer dermalen Regierender
Shur = Fürstlichen Durchleucht

^{Du Pfalz,}
Dreyen Frauen Brinzeffinnen
Snckel = Töchtern

In denen Süllich, Berg, Sleve, Marck, Ravenspurg,
auch übrigen zugehörigen Landen ein ohnwiderrprechliches Pots- und
respective Compossessions-Recht best-gegründet gebühre / mithin hiergegen / er-
wehnte beyde Erstere Lande / nachdem in Gottes Handen stehenden Ableben

^{Söchst = gedacht = Thro}
Shurfürstl. Durchleucht

Mit eigen-mächtigen Gewaltthätigkeiten anzufallen,
keines Weeges zu rechtfertigen seye / ic. ic.

Allen ohnpartheyischen Gemüthern Sonnen-klar
vor Augen geleyet wird.